

Satzung

Förderkreis der Städtepartnerschaft e. V. Königstein

§ 1 Namensführung

Der Verein „Förderkreis der Städtepartnerschaft e. V. Königstein im Taunus“, nachfolgend Förderkreis genannt, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Vereinssitz ist Königstein im Taunus.

§ 2 Zweck

- a) Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- b) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Städtepartnerschaft zwischen Königstein im Taunus und Le-Cannet-Rocheville. Die Ziele sollen erreicht werden durch Jugendaustausch, deutsch-französischer Seminare, Austausch von Arbeitnehmern verschiedenster Berufsgruppen, sportliche Begegnungen, Gastspiele kultureller und folkloristischer Gruppen in der jeweiligen Partnerstadt, Vortragsabende und -reihen in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen zur Vertiefung der Kenntnis des Nachbarlandes, Förderung der Sprachkenntnisse als Voraussetzung jeder Gruppen- und Einzelbegegnung durch Sprachkurse, Dokumentation und Ausstellungen in der jeweiligen Partnerstadt, Erfahrungsaustausch bei den Organen der kommunalen Selbstverwaltung und bei Gewerbe- und Handwerksverbänden über die Lösungsmöglichkeiten gleichartiger Probleme der beiden Fremdenverkehrsstädte in der Bannmeile einer Großstadt.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 **Mitgliedschaft**

- a) Mitglied kann jede natürliche Person vom vollendeten 16. Lebensjahr an und jede juristische Person werden.
- b) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche, an den Vorstand zu richtende Beitrittserklärung erworben: über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
- c) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluß.
- d) Der Austritt ist zum Ende eines jeden Quartals möglich. Er muß durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.
- e) Der Ausschluß kann erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Zwecke bzw. gegen die Satzung des Förderkreises verstößt oder wenn in seiner Person ein sonstiger wichtiger Grund gegeben ist. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Beschließt dieser den Ausschluß, kann der Betroffene da-gegen Einspruch beim Schiedsgericht erheben.
- f) Der Vorstand kann den Ausschluß eines Mitgliedes beschließen, wenn ein Mitglied mehr als zwei Jahre seinen Beitrag trotz wiederholter Zahlungs-erinnerungen nicht gezahlt hat.

§4 **Beitrag**

- a) Der Beitrag wird nach Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- b) Über eine Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen oder eine Beitragsermäßigung entscheidet der Vorstand.

§5 **Organe des Förderkreises**

Organe des Förderkreises sind:

- a) Vorstand
- b) Komitee
- c) Mitgliederversammlung.

§6 **Vorstand**

- a) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, einem Schriftführer und einem Kassierer. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- b) Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, die dem Vorstand in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und die Ideen des Förderkreises mit dem größtmöglichen persönlichen Einsatz zu verwirklichen. Der Vorstand informiert in Zusammenarbeit mit dem Komitee die Mitglieder und die Öffentlichkeit über seine Tätigkeit regelmäßig und umfassend.
- c) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder in getrennten Wahlgängen. Vorstandsmitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- d) Die Amtszeit des Vorstandes endet mit Ablauf der auf die Wahl folgenden zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung; die Wiederwahl ist möglich.
- e) Der Vorstand führt die Geschäfte des Förderkreises. Er ist hierbei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die des Komitees gebunden.
- f) Die Zugehörigkeit zum Vorstand ist ehrenamtlich.
- g) Fällt ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, beruft der Vorstand einen Ersatzmann. Eine Berufung bedarf der Genehmigung durch das Komitee bzw. durch die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung.

§7

Komitee

- a) Das Komitee besteht aus 15 Mitgliedern.
- b) Dem Komitee gehören Kraft Amtes der Vorstand sowie ein Vertreter des Magistrats und je ein Mitglied der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen an.
- c) Die restlichen Mitglieder des Komitees werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
- d) Die Amtszeit des Komitees ist an die des Vorstandes gekoppelt.
- e) Die Sitzungen des Komitees werden vom Vorstand mit einer Frist von 10 Tagen einberufen.
- f) Das Komitee ist beschlußfähig, wenn mindestens 9 Mitglieder anwesend sind.
- g) Der Vorsitzende des Vorstandes ist gleichzeitig Vorsitzender des Komitees.
- h) Das Komitee kann mit Zweidrittelmehrheit die Einberufung einer außer-ordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.
- i) Die Tätigkeit im Komitee ist ehrenamtlich.
- j) Das Komitee hat die Aufgabe, in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Ideen des Förderkreises zu verwirklichen. Es soll die Arbeit des Vorstandes überwachen und ihn bei seiner Arbeit unterstützen. Das Komitee soll die Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit dem Vorstand verwirklichen. Das Komitee kann Arbeitskreise gründen, an denen auch Mitglieder des Förderkreises, die nicht im Komitee sind, teilnehmen können.

- k) Fällt ein Komitee-Mitglied aus, beruft der Vorstand einen Ersatzmann. Eine Berufung bedarf der Genehmigung durch das Komitee bzw. durch die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung.

§8

Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, und zwar im 1. Halbjahr statt.
- b) Die Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von 10 Tagen vom Vor-stand schriftlich mit der Tagesordnung einberufen.
- c) Vorstand und Komitee berichten über die im vergangenen Zeitraum ge-leistete Arbeit, geben eine Vorausschau und beantragen Entlastung.
- d) Wird die Entlastung abgelehnt, so muß innerhalb der nächsten 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung von der ordentlichen Mit-gliederversammlung einberufen werden, auf der Neuwahlen stattzufinden haben.
- e) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder oder das Komitee dies in einem Antrag an den Vorstand fordern.
- f) Wahlen erfolgen geheim, es sei denn, es einstimmig darauf verzichtet wird; Beschlüsse und Wahlen bedürfen der einfachen Mehrheit.
- g) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder Beschlussfähig.
- h) Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird von dem Schriftführer ge-führt und von dem 1. Vorsitzenden, einem Stellvertreter und dem Schrift-führer unterzeichnet.
- i) Die Mitgliederversammlung kann einen Ehrenpräsidenten und bis zu 7 Ehren-mitglieder wählen.

§ 9

Auflösung

- a) Die Auflösung des Förderkreises muß mit einer Drei-viertelmehrheit aller anwesenden Mitglieder auf einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- b) Bei Auflösung oder Aufhebung des Förderkreises oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine direkte Nachfolgeorganisation, die die in der Satzung dargelegten Ziele weiterverfolgt. Ob dies der Fall ist, soll im Auftrag des Förderkreises der Magistrat der Stadt Königstein im Taunus entscheiden.
- c) Sollten die Bedingungen des § 9 b nicht erfüllt sein, fällt das Vermögen an die Stadt Königstein im Taunus zwecks Verwendung für die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

§ 10

Schiedsgericht

- a) Zur Entscheidung aller eventuell auftretenden Konflikte innerhalb des Vereins kann ein Schiedsgericht, das aus je einem Mitglied des Vorstandes, des Komitees und der Mitgliederversammlung besteht, angerufen werden.
- b) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes werden von der Mitgliederversammlung gewählt.